

STEUERSCHULUNG DIREKTVERTRIEB

WIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH

Mag. Sabine Kusterski



Steuerberaterin, Unternehmensberaterin
Eingetragene Wirtschaftsmediatorin, Klärungshelferin
Generalsekretärin Österreichische
Gesellschaft der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
1010 Wien, Tiefer Graben 9/1/11
Tel.: 01/532 09 400, 0664/1277955
Email: sabine@kusterski.at
www.kusterski.at

STEUERSCHULUNG
EINSTEIGER

Einkommensteuer

Umsatzsteuer

Steuertermine

Mögliche Betriebsausgaben

Liebhaberei

Praxisbeispiel

Hilfreiche Links

Einkommensteuer

■ = Steuer der natürlichen Personen

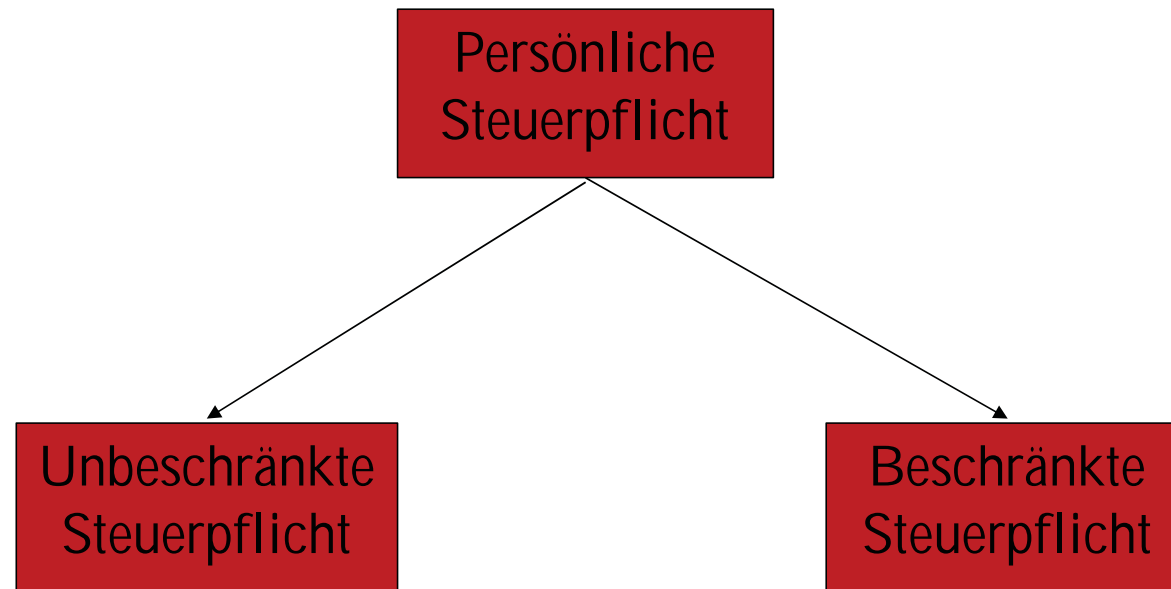
■ Erhebungsformen:

1. Veranlagung – durch Abgabe der Einkommensteuererklärung
2. Steuerabzug (LSt, KESt, ImmoESt, ESt von beschränkt Steuerpflichtigen)

Einkommensteuer = Ertragsteuer

- Natürliche Personen – Einkommensteuer
- Juristische Personen – Körperschaftsteuer
- Personengesellschaften – Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer
(abhängig von den Gesellschaftern)

Einkommensteuer – un/beschränkte Steuerpflicht



Einkommensteuer - Allgemeines

	Wer ist steuerpflichtig?	Besteuerungsanspruch?
Unbeschränkte Steuerpflicht	Natürliche Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland	Welteinkommen
Beschränkte Steuerpflicht	Natürliche Person ohne Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland mit Inlandseinkünften (§98 EStG)	Inlandseinkünfte (§98 EStG)
Keine Steuerpflicht in Ö	Natürliche Person ohne Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland mit Inlandseinkünften (§98 EStG)	Keine Steuerpflicht

Die sieben Einkunftsarten

Betriebliche Einkunftsarten mit Betriebsvermögen

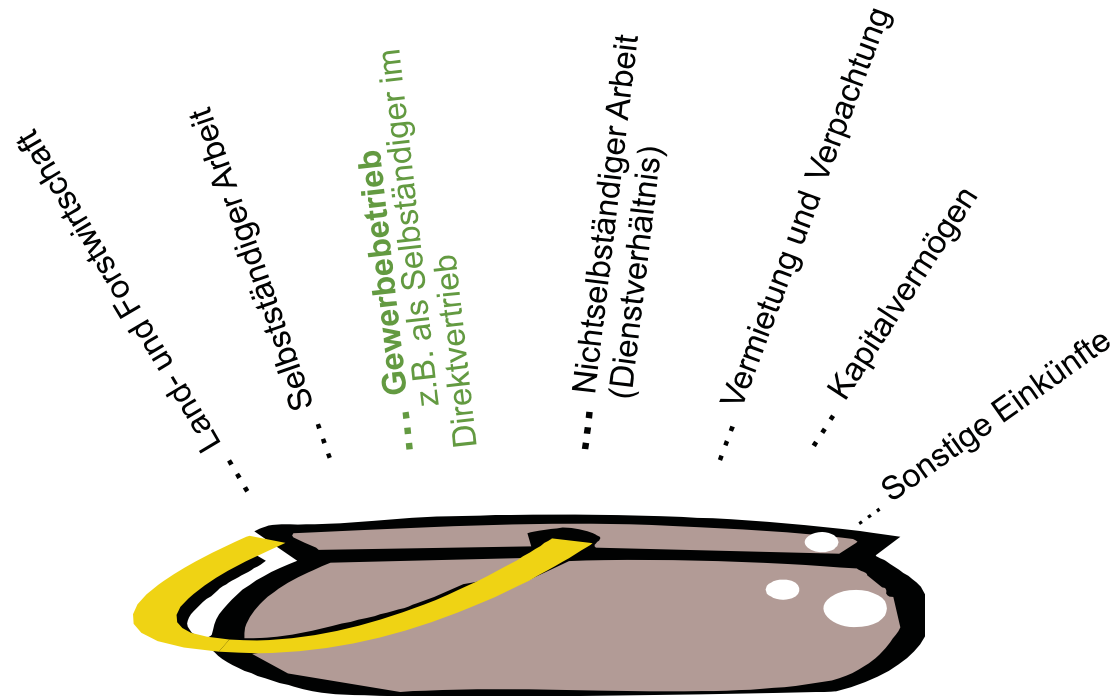
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (zB Urproduktion, Tierzucht mit eigenen landwirtschaftlichen Produkten): idR pauschaliert (zB mit Prozentsatz vom Einheitswert)
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit (zB Freiberufler, Künstler, selbständige Vermögens- oder Hausverwalter, über 25% beteiligte GmbH-Geschäftsführer, Aufsichtsräte)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Die sieben Einkunftsarten

Außerbetriebliche Einkunftsarten mit Privatvermögen

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (idR Lohnsteuerabzug; inkl. Sachbezüge)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (inländische Zinsen und Dividenden mit der KESt endbesteuert)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (unbewegliches Vermögen, Lizenzeinnahmen)
- Sonstige Einkünfte (Grundstücksveräußerung § 30, Spekulationsgeschäfte § 31, wiederkehrende Bezüge/Renten § 29 Z 1; gelegentliche Vermietung § 29 Z 3 EStG; Funktionsgebühren § 29 Z 4)

7 Einkunftsarten



Einkünfte aus Gewerbe

= Einkünfte aus einer **selbständigen, nachhaltigen** Betätigung,
die **mit Gewinnabsicht** unternommen wird
und sich als **Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr** darstellt,
die **weder Land- und Forstwirtschaft noch selbständige Arbeit** ist.

Buchführungspflicht und Erstellung eines **Jahresabschlusses** aufgrund jährlicher Bestandsaufnahme besteht, wenn **der Umsatz zweier aufeinander folgender Kalenderjahre jeweils € 700.000, übersteigt**.

Einkommensermittlung

Gesamtbetrag der Einkünfte

- Sonderausgaben
- Außergewöhnliche Belastungen

= EINKOMMEN

Arten der Gewinnermittlung

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

gesetzliche Pauschalierung

Handelsvertreterpauschale

Kleinunternehmerpauschale

tatsächliche Einnahmen-Ausgaben

Bilanzierung durch Betriebsvermögensvergleich

Bilanzierung nach den Vorschriften des UGB für Unternehmer

Arten der Gewinnermittlung – allgemein gesetzliche Pauschalierung

- Einkünfte aus freiberufliche/ gewerblichen Einkünften aus kaufmännischen/technischen Beratung, einer Tätigkeit im Sinne des § 22 Z 2 sowie aus einer schriftstellerischen, vortragenden, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit

- die Umsätze (§ 125 BAO) nicht mehr als 220 000 Euro betragen werden, die eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 ermöglichen,

- keine Buchführungspflicht besteht und auch nicht freiwillig Bücher geführt

- 6% Betriebsausgaben pauschal, höchstens jedoch 13 200 €, sonst
12% Betriebsausgaben pauschal, höchstens jedoch 26 400 €,

- aus der Steuererklärung hervorgeht, dass der Steuerpflichtige von der Pauschalierung Gebrauch macht.

Arten der Gewinnermittlung – allgemein

Eventuell könnte bei Ansatz der tatsächlichen Ausgaben ein geringeres steuerpflichtiges Ergebnis erzielt werden. Dadurch würde man bei dieser Methode mehr Steuern zahlen als bei Geltendmachung sämtlicher Betriebsausgaben.

Summe der Einnahmen des Jahres (bar oder am Bankkonto)						
`-Summe der aller nicht pauschalieren Betriebsausgaben des Jahres						
	wie					
	Waren, Rohstoffe, Fertigerzeugnisse					
	Ausgaben für Löhne inkl. Lohnnebenkosten und Fremdlöhne Gesetzliche Sozialversicherung Arbeitsplatzpauschale					
`-12% Betriebsausgabenpauschale gem. § 17 Abs 1 EStG (max. € 26.400,-)						
`=Steuerlicher Gewinn						

Arten der Gewinnermittlung - Handelsvertreterpauschale

Eventuell könnte bei Ansatz der tatsächlichen Ausgaben ein geringeres steuerpflichtiges Ergebnis erzielt werden. Dadurch würde man bei dieser Methode mehr Steuern zahlen als bei Geltendmachung sämtlicher Betriebsausgaben.

Summe der Einnahmen des Jahres (bar oder am Bankkonto)					
- Summe der Betriebsausgaben des Jahres					
alle nicht pauschalieren Betriebsausgaben					
12% Handelsvertreterpauschale					
Reisediäten (abgegolten durch HV)					
Geschäftsessen (abgegolten durch HV)					
Arbeitszimmer (abgegolten durch HV)					
= Steuerlicher Gewinn					

Arten der Gewinnermittlung gesetzliche Pauschalierung für Kleinunternehmer

Umsätze § 1 Abs 1 UStG bis EUR 35.000 Nettogröße
(Nicht: Umsätze aus Reisekosten =Durchläufer)

Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder gewerbliche Einkünfte (
Keinen Anspruch haben: Geser-GF, AR oder Stiftungsvorstände)

BA-Pauschale aktuell für den Direktvertrieb 45%,
BA-Pauschale max.€ 18.900
Arbeitsplatzpauschale

keine weiteren BA möglich – Gewinn-FB steht zu

Wird auf die KU-Regelung in der USt verzichtet,
kann die ESt-Pauschalierung wie bisher dennoch angewandt werden

Sonstige nicht betriebliche Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen

Arten der Gewinnermittlung gesetzliche Pauschalierung für Kleinunternehmer

	KU- Pauschalierung	Basis- Pauschalierung	EAR
Umsatz	30.000	30.000	30.000
Betriebsausgabenpauschale (45% für die KU und 12% für die Basispauschalierung)	-13.500	-3.600	0
Waren, Hilfsstoffe (Annahme)		-3.000	-3.000
Abschreibungen (Annahme)			-1.000
SV-Beiträge (gerundet, vereinfachend Gewinn ohne SV x 26,83%+UV)	-4.550	-6.280	-7.000
Gewinn	11.950	17.120	19.000
Gewinnfreibetrag (13%)	-1.554	-2.226	-2.470
Bemessungsgrundlage ESt	10.396	14.894	16.530
Einkommensteuer	0	779	1.106

Arten der Gewinnermittlung

Gesetzliche Pauschalierung allgemein

Übergang auf eine andere Gewinnermittlungsart – eine erneute Pauschalierung für KU erst nach Ablauf von 5 Jahren möglich

für Kleinunternehmer:

Übergang auf eine andere Gewinnermittlungsart – eine erneute Pauschalierung für KU erst nach Ablauf von 3 Jahren möglich

Betriebsausgaben

BA=Alle Ausgaben, die betrieblich veranlasst sind, jedoch weder Lebenshaltungskosten noch Repräsentationsaufwendungen sind.

- Hilfsmaterial: z.B. Verbrauchsgüter zwecks Vorfürungen oder Vorführprodukte
- Fremdhonorare, Fremdprovisionen – Achtung ev. § 109 a Meldung
- Personalkosten lt. Lohnverrechnung inkl. Lohnnebenkosten
- Reisekosten (z.B. Zug, Km-Geld, Taggelder)
- Kfz-Kosten
- Werbeaufwand (-geschenke, Visitenkarten, Geschäftsessen zu 50% ,VSt 100%)
- Büromaterial (Papier, Ordner, Schreibwaren)
- Fachzeitschriften und Fachbücher
- Porto
- Fremdkapitalkosten (Zinsen und Spesen für betriebliche Kredite)
- Geringwertige Wirtschaftsgüter unter € 800,-
- Absetzung für Abnutzun
- Gewinnfreibetrag 13 % Grundfreibetrag max € 3.900,-- darüber Investitionen
- Handelsvertreterpauschale 12 % vom Umsatz (Achtung Gewinnfreibetrag nur Grundfreibetrag)

Einkommensteuererklärung

Laut Einkommensteuergesetz

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig: natürliche Personen mit einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland.

Bemessungsgrundlage ist das Einkommen, das innerhalb eines Kalenderjahres bezogen wurde.

Steuererklärungspflicht

§ 42. (1) Der unbeschränkt Steuerpflichtige hat eine Steuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben, wenn

1. er vom Finanzamt dazu aufgefordert wird oder
2. das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 bestanden hat und der Gewinn auf Grund eines Betriebsvermögensvergleiches zu ermitteln war oder ermittelt worden ist oder
3. wenn das Einkommen, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, mehr als 11 000 Euro betragen hat; liegen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Z 1, 2, 5, 6 oder 7 vor, so besteht Erklärungspflicht dann, wenn das zu veranlagende Einkommen mehr als 12 000 Euro betragen hat, oder
4. wenn Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27a Abs. 1 oder entsprechende betriebliche Einkünfte vorliegen, die keinem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen, es sei denn, eine Regelbesteuerung gemäß § 27a Abs. 5 ergäbe keine Steuerpflicht, oder
5. wenn Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen im Sinne des § 30 erzielt werden, für die keine Immobilienertragsteuer gemäß § 30c Abs. 2 entrichtet wurde, oder wenn keine Abgeltung gemäß § 30b Abs. 2 gegeben ist.

Einkommensteuererklärung

Das Einkommen setzt sich zusammen aus den sieben Einkunftsarten:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21),
 2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22),
 3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23),
 4. **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** (§ 25),
<https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/html/demo/L1Assistent.html>
 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27),
 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28),
 7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 29
- oder:
- Estpflicht: EK > € 11.000,-
- EK mit Lohnsteuereinkünfte > € 12.000,- wobei von den anderen Einkünften € 730,- steuerfrei sind.

abzüglich Sonderausgaben

abzüglich Außergewöhnliche Belastungen

= Einkommen (abzüglich div. Absetzbeträge, z.B. Alleinerzieher)

Einkommensteuertarif

Laut Einkommensteuergesetz

Einkommen	Steuersatz = Grenzsteuersatz
bis € 11.000	0%
über € 11.000 bis € 18.000	20%
über € 18.000 bis € 31.000	32,5%
über € 31.000 bis € 60.000	42%
über € 60.000 bis € 90.000	48%
über € 90.000 bis € 1.000.000	50%
über € 1.000.000 ¹⁾	55%

¹⁾ Befristet für die Kalenderjahre 2016 bis 2025.

Einkommensteuertarif ab 2022-2024

Einkommen	Steuersatz = Grenzsteuersatz	
bis € 11.000	0%	
über € 11.000 bis € 18.000	20%	
über € 18.000 bis € 31.000	32,5%	30%
über € 31.000 bis € 60.000	42%	40%
über € 60.000 bis € 90.000	48%	
über € 90.000 bis € 1.000.000	50%	
über € 1.000.000 ¹⁾	55%	

¹⁾ Befristet für die Kalenderjahre 2016 bis 2025.

Einkommen	Formel zur Berechnung der Einkommensteuer
bis € 11.000	Null
über € 11.000 bis € 18.000	$(\text{Einkommen} - 11.000) \times 20\%$
über € 18.000 bis € 31.000	$(\text{Einkommen} - 18.000) \times 32,5\% + 1.400$
über € 31.000 bis € 60.000	$(\text{Einkommen} - 31.000) \times 42\% + 5.625$
über € 60.000 bis € 90.000	$(\text{Einkommen} - 60.000) \times 48\% + 17.805$
über € 90.000 bis € 1.000.000	$(\text{Einkommen} - 90.000) \times 50\% + 32.205$
über € 1.000.000 ¹⁾	$(\text{Einkommen} - 1.000.000) \times 55\% + 487.205$

¹⁾ Befristet für die Kalenderjahre 2016 bis 2025.

Beispiel

Das steuerpflichtige Jahreseinkommen 2022 beträgt € 95.000; davon sind zu versteuern:

Einkommen	Steuersatz = Grenzsteuersatz	Einkommensteuer
€ 11.000 mit	0%	€ 0,00
€ 7.000 mit	20%	€ 1.400,00
€ 13.000 mit	32,5%	€ 4.225,00
€ 29.000 mit	42%	€ 12.180,00
€ 30.000 mit	48%	€ 14.400,00
€ 5.000 mit	50%	€ 2.500,00
Einkommensteuerbelastung (ohne Berücksichtigung von Absetzbeträgen)		€ 34.705,00



Einkommensteuer

Einkommensteuer abzüglich

Absetzbeträge:

- Familienbonus Plus (wenn FB zusteht) mit L1k
€ 125,-/Monat ab 18 Jahre: € 41,68/Monat
- + Mehrkindzuschlag mit E4 ab 3 Kind
- Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag € 494/Jahr (bei 2
Kinder € 669,- /Jahr + KAB pro 3. Kind Erhöhung um je € 220,-
- Unterhaltsabsetzbetrag € 29,20 - € 58,40/Monat und Kind
- VAB € 400,- bis € 690,- /Jahr
+ (Zuschlag 400,- möglich bei EK bis 15.500)
- Pendlereuro € 2,-/km
- Pensionistenabsetzbetrag € 600,- bis € 964,-/Jahr
- = Einkommensteuer nach Tarif
- Lohnsteuer KZ 260, minus anrechenbare KESt, Immo-Est
- = Abgabenschuld/-guthaben
- Einkommensteuervorauszahlungen
- = Rückstand/Guthaben

Einkommensteuerrechner

Einkommensteuerrechner:

<https://www.finanz.at/steuern/einkommensteuer/>

https://www.kosterski.at/content/inhalte/service/onlinerechner/steuer_rechner/index.html#einkommensteuer-rechner

Registrierkassenpflicht ab

Registrierkassenpflicht für Betriebe mit Jahresumsatz über € 15.000,- und Barumsätze im Jahr über € 7.500,-.

Kassenidentifikationsnummer, Uhrzeit, nach Steuersätzen getrennt, Inhalt Maschinencodes- QR-Code erforderlich

Monatsbeleg, Jahresbeleg

Belegerteilungspflicht

Beleg für Barzahlung

- Bezeichnung des leistenden Unternehmers
- laufende Nummer
- Tag der Belegausstellung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der erbrachten Leistung
- Betrag der Bezahlung.

Umsatzsteuer

Der Umsatzsteuer unterliegen
Lieferung und sonstigen Leistungen,
die ein Unternehmer
im Inland
gegen Entgelt
im Rahmen seines Unternehmens ausführt,
sowie der Eigenverbrauch und
die Einfuhr von Gegenständen in das Inland.

Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder
berufliche Tätigkeit selbständig ausübt.

Normalsteuersatz: 20 %

Umsatzsteuer

Kleinunternehmergrenze:

Umsatz nicht mehr als € 35.000,--Umsatzsteuer,

Wichtig: keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und kein Vorsteuerabzug.

Es kann eine Verzichtserklärung abgegeben werden, um die Umsatzsteuer normal zu versteuern,

Achtung: Bindung 5 Jahre

Achtung: Umsatzsteuervoranmeldung!

Umsatzsteuer

Kleinunternehmergrenze:

Kleinunternehmer § 6 (1) Z 27

- Sitz der Geschäftsleitung im Inland und
- steuerbare Umsätze (inkl. Eigenverbrauch!) nicht über € 35.000
 - Hilfgeschäfte werden nicht mitgerechnet
 - ab 2017 **unecht freie Umsätze idR nicht mitgerechnet**
 - Immer beachten **Grundstücksvermietungen** und Grundstücksumsätze !!!
 - USt aus den Umsätzen herausrechnen (→ € 42.000 bzw. € 38.500)
 - Toleranzregel:
 - 15% Überschreitung (→ bis 48.300)
 - 1x in 5 Jahren
 - Abgabe von Jahressteuererklärungen wenn relevante Umsätze > € 35.000.- (andere unecht steuerfreie gelten nicht für die Grenze)
 - Führung von Aufzeichnungen verpflichtend
- Option möglich: Regelbesteuerungsantrag
 - Bindung 5 Jahre (Widerruf erforderlich!!)

Rechnungsausstellung:

Für die Rechnungslegung müssen einige Vorschriften beachtet werden.

Ein umsatzsteuerlicher Unternehmer ist berechtigt bzw. wenn er Umsätze an andere Unternehmen leistet, verpflichtet, folgende Angaben in den Rechnungen zu machen:

Rechnungsangaben:

Bitte beachten:
fortlaufende Nummer,
Angabe der UID,
Steuersatz,
+ Hinweis
auf Steuerbefreiung.

Inhalt der Rechnung

- Datum
- fortlaufende Nummer
- Name und Anschrift des Leistenden
 - UID des Leistenden (wenn die Rechnung den Empfänger zum Vorsteuerabzug berechtigen soll)
- Name und Anschrift des Empfängers
 - UID des Empfängers
 - Rechnungsbetrag > € 10.000
 - inländischer Leistender
 - Umsatz für Unternehmen des Leistungsempfängers
- Menge und Bezeichnung bzw. Art und Umfang der Leistung
- Tag/Zeitraum der Leistungserbringung
- Nettoentgelt (Bruttoentgelt bei Kleinbetragsrechnung)
- Steuersatz
- Steuerbetrag

Bei Kleinbetrags- rechnungen

(= wenn
Betrag < € 400,-)

genügen folgende
Angaben:

1. Menge, Name, Anschrift des liefernden/leistenden Unternehmers
2. Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes/ Art und Umfang der sonstigen Leistung
3. Datum der Rechnungsausstellung
4. Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung
5. Entgelt und Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstigen Leistungen in einer Summe und
6. den Steuersatz

Musterrechnung

XY OEG

Untere Industriestraße 20
1230 Wien
UID ATU 12345678

Mag. Andrea Musterfrau
Geradeeckerstraße 89
3040 Neulengbach

Wien, 25. Februar 2022

Rechnung Nr. 240

1 PC Type CM € 1.299,--

2 Bildschirme à € 400,-- € 800,--

€ 2.099,--

+ 20 % Ust € 419,80

€ 2.518,80
=====

Bitte Bezahlung auf Bankkonto.....IBAN.....

Rechnung elektronisch

Die vorhergehenden Informationen gelten **nicht** für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer.

Eine elektronischen Weg übermittelte Rechnung gilt als Rechnung, wenn der Empfänger die **Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes** gewährleistet.

Steuerschuld aufgrund der Rechnung

- **Unrichtiger Steuerausweis (Abs. 12)**
 - falscher Steuerbetrag
 - Rechenfehler
 - falscher Steuersatz
 - Unecht befreit
 - Berichtigung der Rechnung
 - Zustimmung des Empfängers !!!
 - Bei unrichtigem Steuersatz bis zur Korrektur: Vorsteuerabzug des ausgewiesenen niedrigeren Betrages
- **Unberechtigter Steuerausweis (Abs. 14)**
 - keine Leistung erbracht
 - kein Unternehmer
 - keine Berichtigung möglich
 - außer
 - Empf. hat keine Vorsteuer geltend gemacht oder
 - geltend gemachte Vorsteuer wurde rückgängig gemacht oder
 - Leistender war gutgläubig
 - kein Vorsteuerabzug für den Empfänger

Entstehung Umsatzsteuer- Steuerschuld

Entstehung der Steuerschuld

- Soll-Versteuerer § 19 (2) Z 1 lit.a
 - Ablauf des Monats in dem Leistung erbracht
 - Rechnung nach Ablauf Leistungsmonat → Verschiebung der Steuerschuld um 1 Monat
 - Achtung: Mindest-Istversteuerung für Anzahlungen
- Ist-Versteuerer § 17 iVm. § 19 (2) Z 1 lit.b
 - Ablauf des Monats in dem Zahlung erfolgt
 - Rechnung ohne Bedeutung
 - keine Steuerschuldverschiebung

Entstehung und Fälligkeit der Umsatzsteuer-schuld

Entstehung - Fälligkeit

Steuerschuldenstehung

Ablauf des
entsprechenden
Kalendermonats

Fälligkeit

15. des zweitfolgenden
Monats NACH
Steuerschuldenstehung

Vorsteuerabzug

Vorsteuerabzug § 12

- Leistender ist Unternehmer
- Empfänger ist Unternehmer
- Leistung im Inland
- für das Unternehmen des Empfängers
- Rechnung
- Empfänger nicht vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen

Vorsteuer ausschluss

Vorsteuerausschluss

- Verbindung zu § 20 EStG (§ 8 KStG) § 12 (2) Z 2 lit. a
 - überwiegend nicht abzugsfähig → keine Vorsteuer
 - betrifft Repräsentationsaufwand iwS
- PKW § 12 (2) Z 2 lit. b
 - gilt nicht für das Unternehmen angeschafft
→ Privatvermögen für USt
 - Anschaffung, Leasing, Miete
 - Reparatur
 - Betriebsmittel
 - Ausnahmen:
 - > 80% Taxi oder Mietauto
 - Fahrschule, Vorführfahrzeuge, Umlaufvermögen

Vorsteuer bei Elektro-PKW

- Sonderfall E-PKW/Kombi
 - Grundsätzlich Vorsteuerabzug zulässig
 - ABER:
 - § 20 EStG beachten! → 40.000 € Grenze (inkl Ust u. Nova)
 - Überwiegend nicht abzugsfähig → keine Vorsteuer
 - Überwiegend abzugsfähig → VSt und Eigenverbrauch
 - Daher:
 - AK 30.000 → 100% Vorsteuer
 - AK 60.000 → 100% Vorsteuer + AufwandsEV für 20.000
 - AK 120.000 → KEINE Vorsteuer (§ 12 (2) Z 2 lit.a)

Vorsteuer- ausschluss bei unechter Befreiung

Vorsteuerausschluss bei unechter Befreiung § 12 (3)

- Leistungen hängen mit ue. befreiten Umsätzen zusammen
 - unmittelbar
 - mittelbar (z.B. Miete, Energie, Beratung)
- Zuordnung der Vorsteuer zu diesen Umsätzen
 - direkte Zurechnung
 - Umsatzverhältnis
 - Mischmethode

Vorsteuer- pauschalierung

Vorsteuerpauschalierung § 14

- Basispauschalierung nach EStG
 - 1,8% des Umsatzes ohne Hilfsgeschäfte
 - zusätzlich Vorsteuer für
 - abnutzbares Anlagevermögen mit AK > 1.100€
 - Grundstücke des Anlagevermögens
 - Wareneinkauf, Herstellungsaufwand von Umlaufvermögen...
- PauschalierungsVO
 - diverse Berufsgruppen
- Bindung mind. 2 Jahre

Vorsteuer bei Fiskal-LKW

PKW – Fiskal LKW

Liste der Fiskal-LKW Homepage BMfF

- gelten als LKW
- daher Vorsteuerabzug
- Verkauf steuerpflichtig
- (ESt, KÖSt:
 - keine Luxustangente
 - keine gesetzliche Abschreibungsdauer)

Steuertermine

Einkommensteuer Vorauszahlung

15.02. E 1-3

15.05. E 4-6

15.08. E 7-9

15.11. E 10-12

Umsatzsteuer vorauszahlung

15.01. UVA 11

15.02. UVA 12/U 10-12

15.03. UVA 1

15.04. UVA 2

15.05. UVA 3/U 1-3

15.6. UVA 4

15.7. UVA 5

15.08. UVA 6/ /U 4-6

15.09. UVA 7

15.10. UVA 8

15.11. UVA 9/ U 7-9

15.12. UVA 10

GSVG-Beiträge

28.02.

31.05.

31.08.

30.11.

Einkommensteuererklärung

Per Post:

30. April FJ

Elektronisch:

30. Juni FJ

Steuerberater:

31. März/30. April
zweitfolgendes Jahr



Aufbewahrungspflicht von
Belegen: 7 Jahre

Mögliche Betriebsausgaben:

Alle Ausgaben, die betrieblich

veranlasst sind, jedoch weder

Lebenserhaltungskosten noch

Repräsentationsaufwendungen

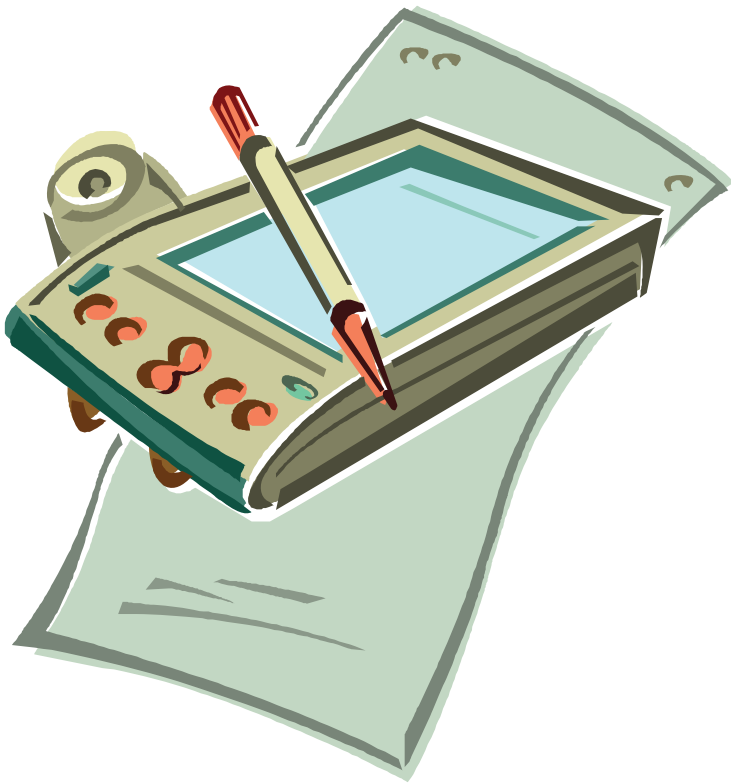
sind.

Mögliche Betriebsausgaben:

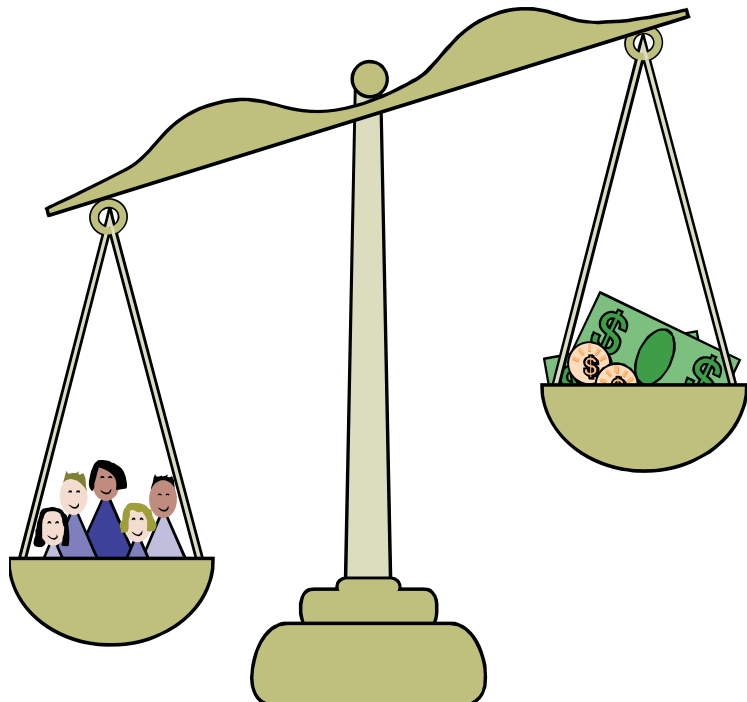
Hilfsmaterial:

z.B.: Verbrauchsgüter zwecks

Vorfürungen oder Vorführprodukte



Mögliche Betriebsausgaben:



Aushilfslöhne:

Für Hilfsdienste, Geringfügigkeitsgrenze

ab 1.1.2022 € 485,85

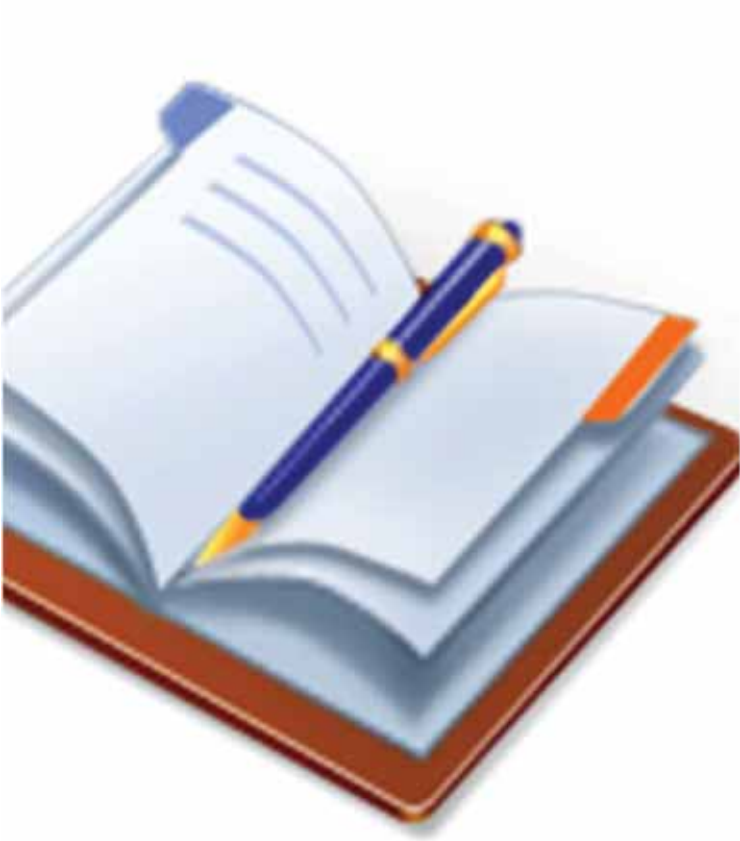
Mögliche Betriebsausgaben:

Büromaterial



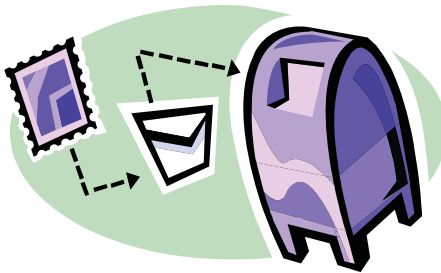
Mögliche Betriebsausgaben:

Fachliteratur

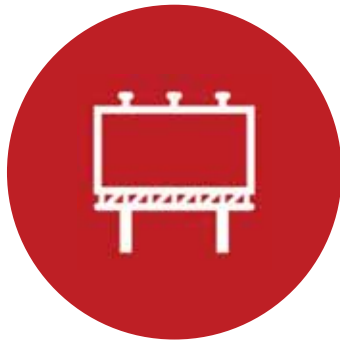


Mögliche Betriebsausgaben:

Portogebühren



Mögliche Betriebsausgaben:



WERBUNG:



GESCHÄFTSSESSEN NUR ZU 50%,
BELEGVERMERK



VORSTEUERABZUG 100%

Mögliche
Betriebsausgaben:

Fremdhonorare,

Fremdprovisionen,

Achtung ev. § 109a
Meldung

ARBEITSZIMMER

ANTEILIGE MIETE UND BETRIEBSKOSTEN

Strom, Heizung

Haushaltsversicherung

ACHTUNG – NOTWENDIGKEIT

VORAUSSETZUNGEN:

Mittelpunkt der betrieblichen Tätigkeit

Notwendigkeit für die berufliche
Tätigkeit

ausschließliche berufliche Nutzung
Berufsbildbezogene Prüfung

Mögliche Betriebsausgaben:

Mögliche Betriebsausgaben:

Arbeitsplatz pauschale

ARBEITSPLATZPAUSCHALE

€ 1.200,-/JAHR BZW. 1/12 PRO MONAT

DAMIT ABGEGOLTEN SIND SÄMTLICHE AUSGABEN, DIE MIT DER
BETRIEBLICHEN NUTZUNG DES ARBEITSZIMMERS ANFALLEN
NUR € 300,-/JAHR ANDERE EINKÜNFTE > € 11.000,-

ZUSÄTZLICH FÜR ARBEITSPLATZ MÖGLICH: AUSGABEN FÜR ERGONOMISCH
GEEIGNETES MOBILIAR (INSBESONDERE SCHREIBTISCH, DREHSTUHL,
BELEUCHTUNG) **BIS € 300/JAHR**

**BEI MEHREREN BETRIEBEN STEHT ES NUR 1X ZU!
ENTWEDER IM RAHMEN LOHNEINKÜNFTE ODER BETRIEBLICH
ABSETZBAR!**

VORAUSSETZUNGEN – AUFWENDUNGEN FÜR ARBEITSZIMMER FALLEN AN (NICHT KOSTENLOS)

Wenn kein anderer Raum für die betriebliche Tätigkeit zur Verfügung steht



Mögliche Betriebsausgaben:

Telefonkosten



Mögliche Betriebsausgaben:

Kurse, Messen, Seminare zur

Fortbildung grundsätzlich abzugsfähig

Ausbildung

= Erlangung von Kenntnissen, die Berufsausübung ermöglichen.

nur dann als WK/BA abzugsfähig, wenn ein Zshg mit der ausgeübten oder damit verwandten Tätigkeit vorliegt – und dies bestimmt sich nach Verkehrsauffassung.

Von einer verwandten Tätigkeit ist auszugehen, wenn die Tätigkeiten (Berufe) üblicherweise gemeinsam am Markt angeboten werden oder im Wesentlichen gleich gelagerte Kenntnisse erfordern.



Mögliche Betriebsausgaben:

Reisespesen
Österreich Pauschale

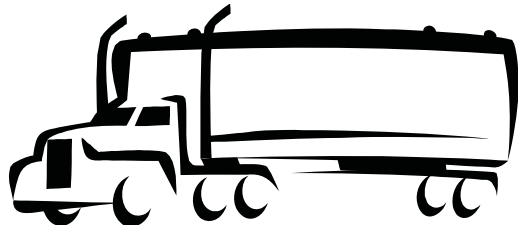
> 3 Std.

1/12 Taggeld

Taggeld € 26,40 Nächtigungsgeld € 15,00

Deutschland TG € 35,30 NG € 27,90

Grenzorte TG 30,70 NG 18,10



Mögliche Betriebsausgaben:

KFZ Kosten

€ 0,42 pro KM oder tatsächliche Kosten (Luxustangente)

Über 50 % betriebliche Nutzung des Fahrzeugs

Treib- und Schmierstoffe,

Instandhaltung
(Service, Wäsche, etc.),

Leasingrate für geleaste Fahrzeuge

Unter 50 % betriebliche Nutzung des Fahrzeugs

amtliches Kilometergeld: € 0,42 pro Kilometer



Mögliche Betriebsausgaben:

Rechts-
und Steuerberatungskosten



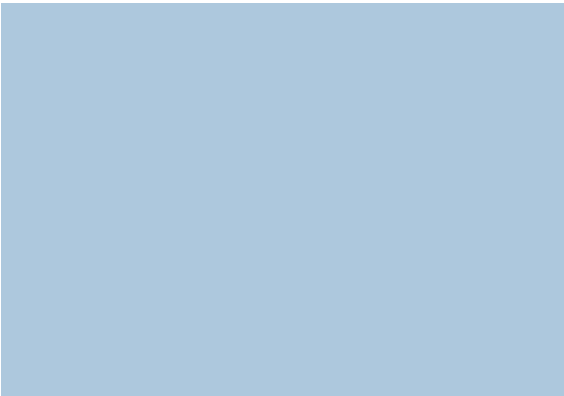
Mögliche Betriebsausgaben:

Versicherungen:

Gewerbliche Sozialversicherung

Betriebsunterbrechungsversicherung

Sach- und Schadensversicherung

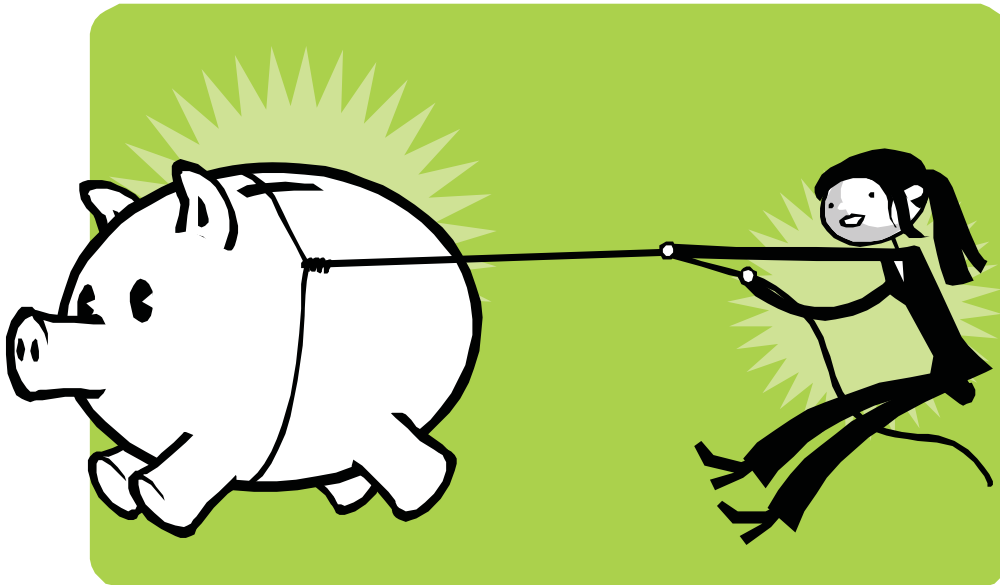


Mögliche Betriebsausgaben:

Bankzinsen und -spesen für das betriebliche Konto

Mögliche Betriebsausgaben:

sonstige Abgaben und Gebühren,
wie WKÖ Umlage



Mögliche Betriebsausgaben:

Geringwertige

Wirtschaftsgüter

Unter € 800,-- = Sofortaufwand, ab 2023 € 1.000,-





Mögliche Betriebsausgaben:

Wirtschaftsgüter über € 800,--
= Aufwand wird über die Nutzungsdauer verteilt

= Absetzung für

Abnutzung

Mögliche Betriebsausgaben:

Handelsvertreter-

Pauschale

12 % v. Umsatz

Max. € 5.825,--

bzw. € 6.524,--

wenn Kleinunternehmer in der Umsatzsteuer



Handelsvertreterpauschale

Als Handelsvertreter können Sie bestimmte Betriebsausgaben pauschal absetzen, d.h. dafür brauchen Sie keine Belege sammeln

Mit dem 12% Betriebsausgabenpauschale vom Umsatz sind abgegolten

- Reisekosten
- Ausgaben fürs Arbeitszimmer
- Ausgaben für die Bewirtung von Geschäftsanbahnungen
- üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben – wie Trinkgelder, auswärtige Telefongespräche

Max. € 5.825,--

bzw. € 6.524,-- wenn Sie Kleinunternehmer sind.



Mögliche Betriebsausgaben:



Gewinnfreibetrag

13 % vom Gewinn

	Gewinnfreibetrag (GFB) ab 2010	
	Grundfreibetrag	Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag
Bemessungsgrundlage für Gewinnfreibetrag	Gewinn bis € 30.000	Gewinn > € 30.000 bis € 580.000 (2010 bis 2012: bis ca. € 769.230)
Investitionserfordernis	Nein	Ja

Prämien – Gewinnfreibetrag (GWFB) §10 EStG

Gewinnfreibetrag (GWFB)

Natürliche Personen, die Einkünfte aus L+F, aus selbständiger oder gewerbl Tätigkeit erzielen

Grundfreibetrag: Gewinn bis EUR 30.000, 13% vom Gewinn max EUR 3.900, *ohne Investitionserfordernis*

investitionsbedingter GWFB: Gewinne über EUR 30.000, 13% vom Gewinn, *Investitionserfordernis*

- *bis EUR 175.000 13%*
- *für die nächsten EUR 175.000 7%*
- *für die nächsten EUR 230.000 4,5%*

insgesamt somit höchstens EUR 45.350

Prämien – Gewinnfreibetrag (GWFB) §10 EStG

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

Begünstigte WG:

- Abnutzbare körperliche WG mit mind 4 Jahre ND
- Bestimmte WP zB Anleihen und Rentenfonds (Behaltefrist mind 4 Jahre und 1 Tag, Ersatzbeschaffung möglich)

Nicht begünstigte WG:

- PKWs und Kombis (ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuge, die zu mind 80% der gewerbl Personenbeförderung dienen)
- Gebrauchte WG
- Luftfahrzeuge
- GWG's
- WG, für die eine FP in Anspruch genommen wurde

Investitions- freibetrag § 11 EStG

Investitionsfreibetrag:

Höhe: 10% von AK/HSK

15% für ÖkologierungsAK/HSK (Max. bis 1 Mio AK/HSK)

Begünstigte WG: Ab 1.1.2023 hergestellte/
angeschaffte körperliche AV und unkörperliche
für Digitalisierung, Ökologisierung/Gesundheit
Life Science,

mit mind. 4 Jahre ND und

einer inland. Betriebsstätte zuzurechnen sind.

•Nicht begünstigte WG: WG für GFB verwendet, GWG,
gebrauchte WG, Anlagen, die Förderung, Transport,
Speicherung fossiler Energieträger (direkt) nutzen, dienen

Voraussetzung:

- Betrieblichen Einkünften
- Gewinnermittlung E/A-Re oder Bilanzierung
- Nicht für Pauschalierer

Kleinunternehmer-
pauschalierung ab 2020
aktuell für den Direktvertrieb



Betriebseinnahmen + Umsatzerlöse



Minus Pauschale: 45% vom Umsatz (max. € 18.900)



minus GSVG-Beiträge
minus Reisekosten, wenn Kostenersatz gegenübersteht)
minus Arbeitsplatzpauschale (wenn Voraussetzungen erfüllt)



abzüglich Grundfreibetrag (13 % vom Gewinn)



= Steuerliches Ergebnis

Kleinunternehmerpauschalierung

Erleichterungen/Vereinfachungen“ bei Anwendung:

Keine Verpflichtung zur Führung eines Wareneingangsbuches

Keine Verpflichtung zur Führung eines Anlagenverzeichnisses

Tipp: Bitte führen Sie ein Anlagenverzeichnis falls Sie freiwillig auf eine andere Gewinnermittlung übergegangen wird)

keine Sperrfrist bei: unfreiwilligen Wechsel; (bei anderer Pauschalierung nicht)

Kleinunternehmerpauschalierung

Sonderausgaben

nur der Stpfl kann sie geltend machen, der sie bezahlt hat
in dem Jahr, in dem sie geleistet wurden

Z.B. Kirchenbeitrag, auch wenn für Ehepartner, Kinder bezahlt

Spenden, soweit begünstigt siehe www.bmf.gv.at

Renten, dauernde Lasten


Steuerberatungskosten

Verlustvortrag (Verlustabzug)

Verlustvortrag (Verlustabzug):

Verluste aus den betriebl Einkünften
(auch bei EA-Rechner) sind unbegrenzt
vortragsfähig

Verluste aus den Überschusseinkünften
sind vom Verlustvortrag generell
ausgeschlossen



Außergewöhnliche Belastungen=Aufwendungen der privaten Lebensführung

Körperliche oder geistige Behinderung ab 25%

Freibetrag/Jahr: zw EUR 75 (ab 25%) und EUR 726 (ab 95%)

oder Ansatz der tatsächlichen Kosten

Warum: weil

- ✓ außergewöhnlich (trifft nicht jeden)
- ✓ zwangsläufig (man kann sich dem nicht entziehen)
- ✓ beeinträchtigen die wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (wenn ein bestimmter Selbstbehalt überschritten wird)

Außergewöhnliche Belastungen



außergewöhnliche Belastungen mit SB (zB Begräbniskosten: wenn sie nicht im Nachlass gedeckt sind: € 5.000, (Nicht: Trauerkleidung!))

außergewöhnliche Belastungen ohne SB, wie

zur Beseitigung von Katastrophenschäden,

auswärtigen Berufsausbildung von Kindern,

Mehraufwendungen für **behinderte Kinder**

(bei Bezug erhöhter FB: monatlicher Pauschbetrag von € 262,-,

Aufwendungen, die durch eine eigene Behinderung entstehen

Härtefallfonds	keine steuerpflichtige Betriebseinnahme
COVID 19 Kurzarbeit	Steuerfrei mit Aufwandskürzung nach wirtschaftlicher Zugehörigkeit
Verdienstentgang nach EpiG	keine steuerpflichtige Betriebseinnahme
Fixkostenzuschuss I	Keine Betriebseinnahme sondern Kürzung der Betriebsausgaben, offen unter sonstige betriebliche Aufwände, gem zeitlicher Zuordnung §19 ESTG (wirtschaftliche Zugehörigkeit)
Fixkostenzuschuss II 800.000	
Verlustersatz	Keine Betriebseinnahme, Kürzung der Betriebsausgaben, offen unter sonstige betriebliche Aufwände, gem zeitlicher Zuordnung §19 ESTG (wirtschaftliche Zugehörigkeit)
Umsatzersatz für November und Dezember	steuerpflichtige Betriebseinnahme im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit gem. § 19 ESTG, hier 2020.
COVID 19 Investitionsprämie	Keine Betriebseinnahme, keine Kürzung der Anschaffungs- und Herstellkosten

Steuerliche Berücksichtigung der Corona Beihilfen in der Einnahmen-Ausgabenrechnung

Liebhabeerei

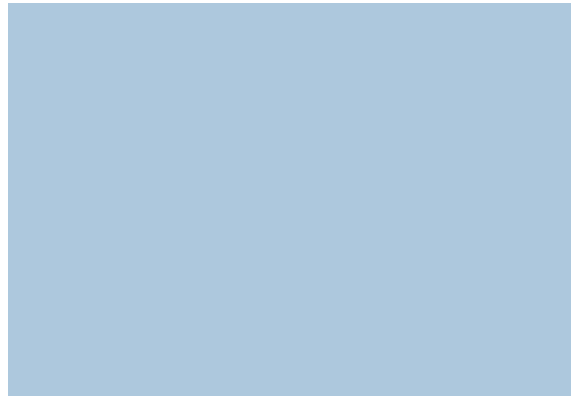
Einkünfte liegen vor, wenn die **Absicht** besteht, einen **Gesamtgewinn** zu erzielen und **keine Tätigkeit** vorliegt, die in der Lebensführung begründet ist (Sportjacht, Pferdezucht).

Neugründer im Direktvertrieb sollten ihre Gewinnabsicht mit dem Betriebseröffnungs-bogen Verf. 24 mittels einer Prognoserechnung kundtun.

Eine PROGNOSERECHNUNG könnte so aussehen:

Dieses Beispiel zeigt bereits ab dem 6. Jahr einen Gesamtgewinn

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Verlust/Gewinn	Gesamtverlust/ Gesamtgewinn
1. Jahr	€ 600,--	€ 2.000,--	€ - 1.400,--	€ - 1.400,--
2. Jahr	€ 1.000,--	€ 2.000,--	€ - 1.000,--	€ - 2.400,--
3. Jahr	€ 2.500,--	€ 2.800,--	€ - 300,--	€ - 2.700,--
4. Jahr	€ 3.800,--	€ 3.000,--	€ + 800,--	€ - 1.900,--
5. Jahr	€ 4.500,--	€ 3.200,--	€ + 1.300,--	€ - 600,--
6. Jahr	€ 5.200,--	€ 4.000,--	€ + 1.200,--	€ + 600,--
7. Jahr	€ 5.800,--	€ 4.400,--	€ + 1.400,--	€ + 2.000,--



Beispiel Einnahmen- Ausgabenrechnung netto Hans Geldregen

Einnahmen:	Einnahmen Provisionen € 18.250,60	Einnahmen Warenverkauf € <u>2.520,10</u>
SUMME Einnahmen	€ 20.770,70	SUMME Ausgaben - € <u>14.266,28</u>
= € 6.504,42	Davon Gewinnfreibetrag 13 % v. 6.504,42	- € <u>845,50</u>
	Gewinn 2020 € 5.658,85	



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!
Viel Erfolg!

BEI FRAGEN: MAG. SABINE KOSTERSKI,
STEUERBERATERIN, WIRTSCHAFTSMEDIATORIN,
TEL. 0664/1277955